



# Gemeinde Kainach bei Voitsberg

8573 Kainach bei Voitsberg 19, Tel: 03148-236, Fax NST 6, email: [gde@kainach-voitsberg.gv.at](mailto:gde@kainach-voitsberg.gv.at)



GZ: 031/2017

Kainach bei Voitsberg, am 12.12.2017

Betrifft: Fortführung der Örtlichen Raumplanung – Abfrage von Planungsinteressen

## Kundmachung

gem. § 42 Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF

Aufgrund der mit 01.01.2015 rechtskräftig gewordenen Fusion der Gemeinden Kainach, Gallmannsegg und Kohlschwarz liegen für die Örtliche Raumplanung wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vor und es haben die betroffenen Gemeinden aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkisches Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, §42a Abs. 1 und 2 umgehend die Revision der Planungsinstrumente einzuleiten und binnen max. 5 Jahren ein neues gemeinsames Örtliches Entwicklungskonzept und einen neuen gemeinsamen Flächenwidmungsplan zu erstellen. Die Gemeinde Kainach bei Voitsberg beabsichtigt aus diesem Grund die Revision und Zusammenlegung der Instrumente der örtlichen Raumplanung für die neue geschaffene Gemeinde einzuleiten.

Aus diesem Grund werden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kainach bei Voitsberg nunmehr öffentlich aufgefordert, binnen nachstehend bezeichneter Frist Planungsanregungen, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen bekannt zu geben. Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, diese in der Zeit von 2.1.2018 bis 28.2.2018 dem Gemeindeamt der Gemeinde Kainach bei Voitsberg, Kainach 19, 8573 Kainach, oder per E-Mail an [gde@kainach-voitsberg.gv.at](mailto:gde@kainach-voitsberg.gv.at) schriftlich bekannt zu geben.

Nähere Erläuterungen und Information erhalten Sie beim Gemeindeamt.

Der Bürgermeister

.....  
(Viktor Schriebl)

## Information zur Bekanntgabe von Planungsanregungen, Bauvorhaben und Planungsinteressen:

Alle Gemeindemitglieder sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, sind berechtigt, Planungsanregungen, Bauvorhaben oder sonstige Planungsinteressen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann grundsätzlich formlos erfolgen. Es wird jedoch ersucht, folgende Informationen unbedingt zu inkludieren:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- Grundstücksnummer, Katastralgemeinde und Einlagezahl im Grundbuch
- Flächenausmaß in m<sup>2</sup>
- Art der beabsichtigten Nutzung
  - Wohnnutzung
  - industrielle oder gewerbliche Nutzung
  - landwirtschaftliche Nutzung
  - touristische Nutzung
  - Erholungsnutzung
  - Nutzung als Vorbehaltsfläche nach § 37 StROG 2010<sup>1</sup>
- Eigenbedarf oder Veräußerungsinteresse

Darüber hinaus steht es Ihnen frei, die Bekanntgabe näher zu begründen (optional):

- Textliche Begründung
- Projektbeschreibung (Text und Pläne)
- Zeitraum der beabsichtigten Nutzung
- Grundbuchsauszug

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle neuen Baulandausweisungen aufgrund der Bestimmungen der § 34 ff des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen sind. Sie haben das Ziel, Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist einer widmungsgemäßen Nutzung zuzuführen. Dies können zum Beispiel sein: Eine privatwirtschaftliche Vereinbarung (z.B. Optionsvertrag zu Gunsten der Gemeinde), eine Bebauungsfrist (bei Flächen über 3.000m<sup>2</sup> in der Hand eines Eigentümers) oder eine Vorbehaltsfläche.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass über alle bekannt gegebenen Bauvorhaben und sonstigen Planungsinteressen sowie Planungsanregungen raumordnungsfachlich beraten wird und der Gemeinderat hierüber mit erforderlicher 2/3-Mehrheit im Zuge des Auflagebeschlusses entscheidet. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Baulandausweisung.**

Das Schreiben ist versehen mit Datum und Unterschrift beim Gemeindeamt Kainach bei Voitsberg, Kainach 19, 8573 Kainach, oder per E-Mail an [gde@kainach-voitsberg.gv.at](mailto:gde@kainach-voitsberg.gv.at) einzureichen.

---

<sup>1</sup> Vorbehaltsflächen sind Flächen, die für öffentliche Zwecke (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Rüsthaus, etc.) oder für förderbaren Wohnbau herangezogen werden können. Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, werden ersucht, diese Parzellen der Gemeinde zum Kauf anzubieten.